

Amtes Kreis-Blatt

für den Unterlahn-Kreis.

Amtes Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einseitige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Richard Hein.

Nr. 197

Diez, Dienstag den 16. September 1919

59. Jahrgang

Amtes Teil

Verordnung

über Delfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse.
Vom 16. August 1919.

(Schluß.)

Die für Delfrüchte festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise. Sie verstehen sich für Lieferung frei nächste Bahnstation des Lieferungs verpflichtigen.

Der Reichsausschuß hat dem Lieferungs verpflichtigen unmittelbar nach Ankunft der Delfrüchte am Empfangsort mitzuteilen, welchen Preis er als angemessen erachtet. Die Zahlung erfolgt binnen vierzehn Tagen nach Abnahme. Dem Lieferungs verpflichtigen ist das auf der Abgangsstation ordnungsmäßig festgestellte Gewicht der Delfrüchte zu bezahlen. Die Gewichtsfeststellung ist ordnungsmäßig, wenn sie bahnamtlich vorgenommen wird oder wenn sie Angaben über die Art der Gewichtsermittlung, die Sachzahl und das Gewicht der leeren Säcke enthält und diese Angaben von zwei Zeugen schriftlich bestätigt werden.

Unterbleibt die ordnungsmäßige Gewichtsfeststellung vor der Absendung, so ist das am Empfangsort am Lager des Reichsausschusses durch vereidigte Verwiegler festzustellende Gewicht für die Bezahlung maßgebend.

Bei Aufgabe von Stückgut ist das bei Auslieferung auf der Abgangsstation amtlich festgestellte Gewicht maßgebend.

Erfolgt die Abnahme der Delfrüchte nicht binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, von dem ab der Lieferungs verpflichtige nach seiner Anzeige zur Lieferung bereit ist (§ 5), so ist der Kaufpreis nach Ablauf dieser Frist mit eins vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungs verpflichtige eine Vergütung von sechs Mark für je 1000 Kilogramm und je angefangene vier Wochen. Von dem Zeitpunkt ab, von dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Wertminderung auf den Reichsausschuß über. Den Nachweis des Zustandes der Delfrüchte im Zeitpunkt des Gefahrüberganges hat der Lieferungs verpflichtige durch zwei zu diesem Zeitpunkt von einem Beauftragten des Reichsausschusses gezeichnete Muster der Delfrüchte

von je mindestens 1/2 Kilogramm Gewicht, von denen das eine in dichtem Leinwandfäcken, das andere in luftdicht abgeschlossener Gefäße verpackt sein muß, zu führen; er hat diese Muster dem Reichsausschuß einzusenden.

Das Reichswirtschaftsministerium kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken treffen.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Delfrüchten an den Reichsausschuß ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden zu errichtenden Schlichtungsausschüsse. Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus einem höheren Beamten als Vorsitzenden, einem Landwirt und einen sachverständigen Händler oder Delmüller als Beisitzer.

Werden Delfrüchte nicht freiwillig geliefert, so wird das Eigentum an ihnen auf Antrag des Reichsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Reichsausschuß oder die von ihm bezeichnete Person übertragen. (Enteignung). Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Wer Delfrüchte zur Zeit der Enteignung besitzt, gilt zugunsten des Reichsausschusses oder der Person, auf die das Eigentum übertragen wird, als Eigentümer, es sei denn, daß dem Reichsausschuß oder der bezeichneten Person bekannt ist, daß einem anderen das Eigentum zusteht.

Der Erwerber hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, der im Streitfall unter Berücksichtigung der zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Delfrüchten, für die kein Höchstpreis festgesetzt ist, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

Der Reichsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Delfrüchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Del, soweit es nicht auf Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums zu technischen Zwecken Verwendung findet, der Reichsstelle für Speisefette abzugeben.

Die gewerbmäßige Herstellung von Del aus pflanzlichen Stoffen ist nur mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums zulässig.

Die zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft zurückbehaltenen Mengen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) dürfen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Ablieferung eines Erlaubnisscheins angenommen werden. Die Erlaubnisscheine stellt der zuständige Kommunalverband aus.

Die Kommunalverbände und der Reichsausschuß sind verpflichtet und berechtigt, die Kontrolle über die in den einzelnen Bezirken bestehenden Mühlen auszuüben und darüber zu wachen, daß nicht entgegen den Bestimmungen Delfrüchte geschlagen werden.

Der Reichsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichswirtschaftsministeriums.

Das Reichswirtschaftsministerium kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Es kann die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Delfrüchte ausdehnen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer von beiden Strafen wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 Abs. 1 verpflichtet ist, hehelt, zerstückt, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Reichsausschuß liefert;
2. wer die ihm nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zustehenden Mengen an Delfrüchten oder die von ihm hieraus gewonnenen Erzeugnisse, oder die ihm nach § 2 zustehenden Mengen Del oder die ihm nach § 3 gelieferten Futtermittel (Mischfütterung) an andere als die im § 3 Abs. 3 bezeichneten Personen oder an diese Personen zu anderen Zwecken als zum eigenen Verbrauch abgibt;
3. wer die ihm nach § 4 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
4. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pflegerischen Behandlung (§ 5 Abs. 3) zuwiderhandelt;
5. wer den nach § 15 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer ohne die Erlaubnis des Reichsausschusses Delfrüchte entgeltlich oder unentgeltlich erwirbt;
7. wer ohne die nach § 12 erforderliche Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums Del aus pflanzlichen Stoffen gewerbmäßig herstellt;
8. wer ohne Abnahme des Erlaubnisscheins Delfrüchte zur Verarbeitung annimmt;
9. wer Delfrüchte, die er zu Saatzwecken empfangen hat, nicht zur Ausfaat verwendet oder die ihm übriggebliebene Menge nicht an den Reichsausschuß zurückliefert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Ob und inwieweit diese Verordnung auf Delfrüchte Anwendung findet, die aus dem Ausland in das Reichsgbiet eingeführt werden, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

Es treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Bundesrats über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte in der Fassung vom 22. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646), soweit sie sich auf inländische Delfrüchte bezieht;
2. die Verordnung über die Lieferung von Del aus Anlaß der Zusammenlegung von Delmühlen und über die ge-

werbmäßige Herstellung von Del vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 697);

3. die Verordnung über die Preise von Delfrüchten vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 699);
4. § 4 der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Delfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119).

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Das Reichswirtschaftsministerium bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Dies hat spätestens am 31. Dezember 1920 zu geschehen.

Weimar, den 16. August 1919.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt.

Die Herren Bürgermeister werden um genaueste Beachtung vorstehender Bestimmungen ersucht. Von den Änderungen gegenüber den bisherigen Vorschriften ist besonders hervorzuheben, daß eine Ablieferungspflicht überhaupt nicht mehr besteht, wenn die Anbaufläche einachtel Hektar (50 Auten) nicht übersteigt. Nur für Leinsamen sind Sondervorschriften erlassen.

Ich weise noch ausdrücklich darauf hin, daß die den Selbstversorgern zu belassenden Delfruchtmengen auch fernerhin nur dann ausgeschlagen werden dürfen, wenn ein Erlaubnisschein dafür ausgestellt worden ist. Die Mühlen dürfen die Delfrüchte nur bei Vorlegung und Ablieferung des Erlaubnisscheines annehmen.

Diez, den 10. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:
Scheuern.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

I. 5878. Diez, den 9. September 1919.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erlaube Sie, mir bis zum 25. ds. Mts. anzuzeigen, welche Eheleute in Ihren Gemeinden im Laufe des nächsten Jahres das Fest der goldenen Hochzeit voraussichtlich feiern. Fehlangeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat
J. B.:
Scheuern.

Gesehen und genehmigt.
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Freitag, den 26. September ds. Js., vormittags 9 Uhr, wird das im Grundbuch von Diez, Bd. 17, Bl. 561 eingetragene, den Eheleuten Zugführer a. D. Franz Jonas und Elisabeth, geb. Schaefer zu Beydorf je zur Hälfte gehörige Wohnhaus, Gartenbl. 14 Nr. 34 gelegen Marktplatz Nr. 2 auf Antrag der Nass. Landesbank zu Wiesbaden, durch das unterzeichnete Gericht an Gerichtsstelle öffentlich meistbietend versteigert.

Diez, den 9. September 1919.

Das Amtsgericht.

Formulare:

Anträge für Saatkarten

vorrätig in der

Druckerei S. Chr. Sommer
Diez u. Bad Ems.